

wts

AUSGABE 34/2025

TAX WEEKLY

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Bereits am 19.09.2025 hatten wir über einen geleakten [Referentenentwurf](#) eines Arbeitsmarktstärkungsgesetzes zur Umsetzung des Arbeitnehmerpakets berichtet (vgl. TAX WEEKLY # 31/2025). Enthalten waren Regelungen zur steuerfreien Aktivrente, zu steuerfreien Überstundenzuschlägen und zur steuerfreien Teilzeitaufstockungsprämie.

Nunmehr hat das BMF einen auf den 09.10.2025 datierten Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) an die Verbände geschickt und diesen die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 10.10.2025 eingeräumt. Der übersandte Referentenentwurf enthält als einzige Regelung die Einführung eines Steuerfreibetrags bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Beschäftigung in Höhe von 2.000 € monatlich (§ 3 Nr. 21 EStG-E). Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei erhalten können (sog. Aktivrente). Damit werde Arbeiten im Alter attraktiver. Die Regelung schaffe durch die Steuerfreistellung sozialversicherungspflichtiger Einnahmen aus nichtselbstständiger Beschäftigung zusätzliche finanzielle Anreize.

Die Umsetzung der Aktivrente wird nun von den anderen im geleakten Entwurf für ein Arbeitsmarktstärkungsgesetz vorgeschlagenen Maßnahmen isoliert verfolgt. Die Zukunft der beiden anderen Maßnahmen (steuerfreie Teilzeitaufstockungsprämie und steuerfreie Überstundenzuschläge) ist damit aktuell ungewiss.

Die nun mit dem Referentenentwurf eines Aktivrentengesetzes vorgelegten Regelungen zur Aktivrente sind weitestgehend inhaltlich identisch mit dem, was hierzu im geleakten Referentenentwurf zum Arbeitsmarktstärkungsgesetz enthalten war. Allerdings sollen die im Rahmen der Aktivrente erzielten Einnahmen nicht mehr dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Im Wesentlichen lässt sich der Inhalt wie folgt zusammenfassen:

- › Von der Steuerfreistellung sollen ausschließlich Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit i. S. d. § 19 EStG profitieren. Ausgenommen sind mangels Sozialversicherungspflicht Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis.
- › Die Steuerfreiheit wird auf Rentnerinnen und Rentner beschränkt, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung) überschritten haben.
- › Im Zusammenhang mit der Aktivrente werden für Personen, die über die Regelaltersgrenze hinaus nichtselbstständig beschäftigt sind, Sozialversicherungsbeiträge geleistet. Diese Beiträge sollen die Einnahmenseite der Sozialversicherungen – ohne zusätzliche staatliche Mittel – erhöhen und stabilisieren.
- › Die Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob die Steuerpflichtigen eine Rente beziehen oder den Rentenbezug ggf. aufschieben.
- › Der Progressionsvorbehalt findet bei der Inanspruchnahme der Aktivrente keine Anwendung.
- › Die Regelung erfasst nur Einkünfte für Tätigkeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Dies gilt dann aber unabhängig davon, wann das Beschäftigungsverhältnis geschlossen wurde (sog. Alt- und Neufälle).

Die Kabinettsbefassung ist dem Vernehmen nach bereits am 15.10.2025 geplant. Das Gesetz soll am 01.01.2026 in Kraft treten. Die einkommensteuerrechtlichen Regelungen wären nach § 52 Abs. 1 EStG in der am 01.01.2026 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 06.10.2025

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
C 535/24	02.10.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Dienstleistungen gegen Entgelt – Art. 24 Abs. 1 – Erbringung von Dienstleistungen – Art. 26 Abs. 1 Buchst. b – Unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen, die einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt werden können – Beitreibung einer Forderung – Beitreibung einer Forderung zu gunsten eines anderen

Alle am 09.10.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VI R 14/22	14.05.2025	Zur Unkenntnis der Finanzbehörde bei einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO
VI R 2/23	29.04.2025	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Kein Erfordernis der Anforderung einer Lesebestätigung bei Übersendung eines Einspruchs per E-Mail

Alle am 06.10.2025 und am 09.10.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV S 9/25	23.09.2025	Anhörungsrüge: Fristberechnung und Glaubhaftmachung der Kenntniserlangung bei formloser Übermittlung per EGVP
V B 25/25	15.09.2025	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Bestätigungsanfrage
VI B 3/25	19.09.2025	Zur Grenzgängereigenschaft gemäß Art. 15a DBA-Schweiz 1971/2010
V B 10/24	15.09.2025	Geänderter Zinsbescheid während des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde

Alle bis zum 10.10.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV C 5 - S 2341/00025/004/005	01.10.2025	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Oktober 2025

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.